IMT Nuremberg Archives

H – 2695

International Court of Justice

Reichsregierung
Exhibit Nr.53

H2695 – 0002

Aus: Lfundtner - Neubert

Das neue Deutsche Reichsrecht

III c 5 S.31

Gesetz zur Aenderung der Gewerbeordnung fuer das Deutsche Reich vom 6.7.1938 (RGBl.I S.823)

Einfuehrung.

Die Durchfuehrung der nationalsozialistischen Wirtschaftspolitik macht es erforderlich, den juedischen Einfluss auch innerhalb der gewerblichen Wirtschaft zu beseitigen. Das Gesetz enthaelt Vorschriften ueber die Ausschaltung der Juden aus den Gewerbezweigen, deren Saeuberung von juedischem Einfluss am dringendsten ist.

So koennen im Bewachungsgewerbe, das vielfach mit der staatlichen Polizei zusammenarbeitet und bei der Bekaempfung asozialer Elemente die staatlichen Sicherheitsorgane unterstuetzen muss, keine Juden als Gewerbetreibende zugelassen werden. Ebenso muessen die Juden aus dem Wander- und Hausiergewerbe, ferner von der Taetigkeit der Vertreter mit Legitimationskarte aus Gruenden der Staatssicherheit ausgeschlossen werden, da diese Taetigkeit wegen der nur schwer durchzufuehrenden polizeilichen Ueberwachung unzuverlaessigen und staatsfeindlichen Elementen ein willkommenes Betaetigungsfeld bietet. Desgleichen kann es nicht geduldet werden, dass Juden das Auskunfteigewerbe betreiben, das bei seiner Schluesselstellung besondere Einblicke in persoenliche und wirtschaftliche Verhaeltnisse gewaehrt und den Juden die Moeglichkeit bietet, unter Umstaenden ueber das Schicksal deutscher Volksgenossen zu entscheiden. Auch ist es untragbar, dass Juden als gewerbliche Fremdenfuehrer taetig sind; es geht nicht an, dass deutsches Land, deutsche Staedte und die Kulturstaetten des deutschen Volkes auslaendischen Reisenden von Juden gezeigt und erklaert werden. Ferner ist es mit den Grundsaetzen des Nationalsozialis-

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit No. 53
Filed Sept. 20, 1946

H2695 - 0003

stischen Staates unvereinbar, wenn Juden mit deutschem Grund und Boden handeln oder Beleihungen deutschen Grund und Bodens vermitteln duerfen. Ebenso ist die Taetigkeit der Juden bei der gewerbsmaessigen Darlehnsvermittlung, die ohnehin von dem Gewerbe der Hypothekenvermittler nicht zu trennen ist, sehr unerwuenscht. Das gleiche gilt von der Taetigkeit der Juden als Haus- und Grundstuecksverwalter. Schliesslich muss aus Gruenden einer rassisch ausgerichteten Bevoelkerungspolitik das Verbot der gewerbsmaessigen Ehevermittlung durch Juden gefordert werden, soweit es sich nicht um Ehen handelt, an deren Vermittlung der Nationalsozialistische Staat kein Interesse hat.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 21. September 1946.

A E Schrade
Lt. Comdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubigten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17. September 1946.

In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Gert Gaiser
Assistent

H-2695

Reich Cabinet Exhibit No. 53

H2695 – 0004